

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Reiß**

### **Allgemeinverfügung über den verkaufsoffenen Sonntag am 7. Mai 2023 in der Stadt Biberach anlässlich der Baden-Württemberg Tage**

Die Stadt Biberach erlässt aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 14. Februar 2007 folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Anlässlich der Baden-Württemberg Tage, die vom 5. bis 7. Mai 2023 in Biberach stattfinden, dürfen Verkaufsstellen und Einzelhandelsgeschäfte in der Kernstadt am Sonntag, den 7. Mai 2023, zwischen 13 und 18 Uhr geöffnet sein.
2. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 12 LadÖG zu beachten. Jeglichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen (Arbeitszeitgesetze, Tarifverträge, Mutterschutzgesetz, etc.) ist Rechnung zu tragen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

Gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 LadÖG müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend hiervon dürfen gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann nach § 8 Abs. 2 LadÖG auf bestimmte Bezirke (z. B. Innenstadtbereich) und Handelszweige beschränkt werden. Ebenso darf die Offenhaltung fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Gemeinde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest.

Die Werbegemeinschaft Biberach e. V., vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Gustav Eisinger, hat die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages am 7. Mai 2023 anlässlich der Baden-Württemberg Tage beantragt.

Die Stadt Biberach unterstützt diesen Antrag. Neben den Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag sind grundsätzlich auch Erlebnis- und Einkaufsmöglichkeiten wie ein verkaufsoffener Sonntag wichtig, an dem die Menschen in Ruhe und gemeinsam mit Familie und Freunden die Innenstadt erleben können. Das genannte Wochenende bietet am Sonntag ein abwechslungsreiches Programm (Gewerbe- und Leistungsschau in der Innenstadt, lebendige Ulmer-Tor-Straße, Tag der

offenen Tür im Landratsamt, Blaulichtmeile, Familien- und Kinderprogramm auf dem Gigelberg), hierzu werden viele Besucher erwartet. Flankierend dazu wird mit dem verkaufsoffenen Sonntag ein Angebot geschaffen, das der Stärkung der Handelskultur, der Gastronomie und der urbanen und vielfältigen Stadt dient.

Die Kirchengemeinden haben nichts gegen den Verkaufssonntag einzuwenden. Die Hauptgottesdienstzeiten werden beachtet, was mit einer Ladenöffnung um 13 Uhr eingehalten ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Dies hat zur Folge, dass ein eventuell erhobener Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Damit wird sichergestellt, dass die Verkaufsstellen am gegenständlichen Sonntag tatsächlich geöffnet sein werden. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Veranstaltungen mit einem hohen Besucheraufkommen nutzen zu können und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessen, fällt diese Bewertung zugunsten der Allgemeinheit für die sonntäglichen Verkaufsoffnungen aus. Aufgrund der notwendigen Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Gewerbetreibenden und weiteren Akteure wäre eine durch eine Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, gestellt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Biberach, Marktplatz 7/1, 88400 Biberach einzulegen.

Biberach, 18. April 2023

Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister

Online bereitgestellt am 26.04.2023